

# Software Quality Days

## Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

### §1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen sind für alle Veranstaltungen von Software Quality Lab gültig ab 1.1.2008 bis zur Veröffentlichung einer geänderten Version dieser Veranstaltungsbedingungen.
2. Veranstalter ist  
Software Quality Lab GmbH, 4222 Langenstein, Fliederstrasse 8,  
Tel. +43-7237-4941-20 oder +43-732-890072-422  
eMail für Aussteller: organisation@software-quality-days.at  
eMail für Vortragende: einreichung@software-quality-days.at  
eMail für Teilnehmer: anmeldung@software-quality-days.at  
eMail allgemein: info@software-quality-days.at
3. Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit dem Besitzer der Veranstaltungsräume.
4. Jeder Anmeldung zur und Teilnahme bei dieser Veranstaltung liegen diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen zugrunde sowie die Bedingungen des jeweiligen Vermieters der Veranstaltungsräume. Letztere sind auf Anfrage beim Veranstalter erhältlich.

### §2 Vertragsbestandteile

1. Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind
  - a) die Anmeldung inkl. die auf der Anmeldung enthaltenen Bedingungen
  - b) die im Informationspaket für Sponsoren (Präsentationsmöglichkeiten für Unternehmen) bzw. für Teilnehmer enthaltenen Regelungen und Bedingungen
  - c) die ergänzenden Bedingungen des Vermieters der Veranstaltungsräume
  - d) diese allgemeinen Veranstaltungsbedingungen

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

### §3 Anmeldung

1. Die Anmeldung kann schriftlich per Brief, per Fax oder per eMail erfolgen.  
Schriftliche Anmeldungen sind rechtsgültig zu unterfertigen. Sofern der Veranstalter aufgrund der Daten auf der Anmeldung davon ausgehen kann, dass die unterzeichnete Person über eine entsprechende Befugnis zur Anmeldung verfügt, ist der Veranstalter nicht verpflichtet, die Rechtsgültigkeit der Unterschrift explizit zu prüfen. Schriftliche Anmeldungen sind mit dem Einlangen beim Veranstalter verbindlich.  
Anmeldungen per eMail sind verbindlich, wenn die Anmelde-eMail beim Veranstalter eintrifft.
2. Mit der verbindlichen Anmeldung erkennt der Teilnehmer und Aussteller die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen als verbindlich an. Er steht dafür ein, dass auch die eventuell von ihm ersatzweise geschickten Personen sowie die gegebenenfalls auf der Veranstaltung von ihm beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten.
3. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.
4. Der Veranstalter bemüht sich die Wünsche des Ausstellers bezüglich der Lage des Standes so weit wie möglich zu berücksichtigen, es kann allerdings keine Garantie dafür übernommen werden. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.
5. Bei Anmeldung nach dem Ablauf der Frist für den Programmdruck können einzelne der im Aussteller-Paket enthaltenen Leistungen für den Aussteller ggf. nicht mehr erbracht werden. Um welche Leistungen es sich im Detail

handelt, kann bei der Ausstellungsorganisation erfragt werden.  
In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Reduktion des vereinbarten Entgelts.

#### §4 Absage, Nichtteilnahme

1. Für Sponsoren: Sofern in den Informationen für Sponsoren nichts anderes geregelt ist, gilt nachstehende Regelung: Bei einer Absage der Teilnahme bis 150 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird eine Stornogeühr von 20% der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt. Bei einer Absage der Teilnahme bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird eine Stornogeühr von 50% der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt. Danach ist jedenfalls der volle Betrag zu bezahlen.  
Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt ein anderweitiger Verkauf der gleichen Leistungen, hat der Veranstalter gegen den Erstmieter in jedem Fall einen Anspruch in Höhe von 10% der ursprünglich vereinbarten Leistungen.  
Die Geltendmachung weiter gehender Ansprüche bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
2. Für Teilnehmer: Sofern auf der Anmeldung nichts anderes geregelt ist, gilt nachstehende Regelung: Bei einer Absage der Teilnahme bis 150 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird eine Stornogeühr von 20% der Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Bei einer Absage der Teilnahme bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird eine Stornogeühr von 50% der Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Danach ist jedenfalls der volle Betrag zu bezahlen.
3. Beendigung des Vertrages durch den Veranstalter:
  - a) Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag zu beenden, wenn die vollständige Zahlung der fälligen Beträge nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist.  
Der Veranstalter kann in diesem Fall auch Ersatzansprüche geltend machen. §4.1 und §4.2 findet in diesem Fall entsprechende Anwendung.
  - b) Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag bis zu 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn zu beenden, wenn die Durchführung der Veranstaltung wegen einer absehbaren zu geringen Beteiligung von Besuchern und/oder Ausstellern abgesagt werden muss. Zu diesem Zeitpunkt durch Aussteller, Sponsoren oder Teilnehmer bereits an den Veranstalter geleistete Zahlungen werden vom Veranstalter zurückerstattet. Weitere Ansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

#### §5 Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes angegeben ist, verstehen sich alle Preise exkl. der gesetzlichen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer.
2. Die vor der Veranstaltung in Rechnung gestellten Beträge sind 21 Tage ab Rechnungsdatum, in jedem Fall (auch bei kurzfristiger Anmeldung) spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn ohne Abzug fällig.
3. Die gegebenenfalls sonstigen im Rahmen bzw. nach der Veranstaltung in Rechnung gestellten Beträge sind 21 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
4. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen.
5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 7% über dem EURIBOR fällig.

#### §6 Haftung

1. Der Veranstalter haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Übernahme einer schriftlichen Garantie oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und im Fall der Übernahme einer schriftlichen Garantie ist der Schadenersatzanspruch jedoch auf solche vorhersehbaren Schäden beschränkt, deren Eintritt durch die wesentlichen Vertragspflicht beziehungsweise die übernommene Garantie verhindert werden sollte.  
In jedem Fall ist der Schadenersatzanspruch - soweit gesetzlich zulässig - auf eine Höhe von insgesamt EUR 5.000,- beschränkt.
2. Die Veranstaltungsräumlichkeiten werden durch Mitarbeiter des Veranstalters im für derartige Veranstaltungen üblichen Ausmaß kontrolliert und überwacht. Außerhalb der Veranstaltungszeiten sowie in den Pausen sind wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten.  
Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird für Aussteller empfohlen.  
Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste und Beschädigungen.

### §7 Aufbau der Ausstellungsstände

1. Die Gestaltung und der Aufbau der einzelnen Ausstellungsstände haben so zu erfolgen, dass keine benachbarten Aussteller durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte behindert oder verdeckt werden.
2. Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch die baulichen Gegebenheiten eingeschränkt ist, beträgt die Stand-Grundfläche je Aussteller 3x2m und die Höhe 2,5m. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Standgrenzen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.
3. Der Aussteller ist vor der Planung seines Standbaus verpflichtet, sich über die baulichen Begebenheiten seiner gebuchten Standfläche (Säulen, Brandschutzeinrichtungen etc.) rechtzeitig beim Veranstalter bzw. beim Vermieter der Veranstaltungsflächen zu informieren.
4. Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein und den gesetzlichen Auflagen der Brandschutzverordnung entsprechen.
5. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes verlangen. Wird der entsprechenden Aufforderung des Veranstalters nicht Folge geleistet, kann der Veranstalter Änderung oder Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die dem Veranstalter entstandenen Kosten zu tragen.
6. Die Aufbauzeiten sind vom Aussteller einzuhalten. Eventuelle Mehrkosten, die dem Veranstalter durch Nichteinhalten der Zeiten durch den Aussteller entstehen, sind vom Aussteller zu tragen. Sofern durch den Veranstalter dem Aussteller nicht schriftlich etwas anderes mitgeteilt wurde, muss der Standaufbau am ersten Veranstaltungstag bis spätestens 8 Uhr restlos beendet sein, damit eine ordnungsgemäße technische Abnahme bzw. Reinigung vor der Eröffnung möglich ist. Ausstellungsfläche, die am Bautag nicht bezogen sind, werden mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben, indem der Veranstalter entweder einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand verlegt oder den Stand in anderer Weise ausfüllt bzw. dekoriert. Der Aussteller hat in diesem Fall die eventuell zusätzlich entstandenen Kosten zu übernehmen. Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

### §8 Abbau der Ausstellungsstände

1. Kein Stand darf vor Beendigung der Konferenz ganz oder teilweise geräumt werden. Da dies das Gesamtbild und den Ablauf der Konferenz beeinträchtigt und einen negativen Eindruck bei den Teilnehmern hinterlässt, wird für diesen Fall eine pauschale Abschlagszahlung durch den Aussteller in der Höhe von 10% der in Rechnung gestellten Leistungen vereinbart.
2. Die Ausstellungsfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Teppichklebeband und Klebereste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
3. Die Abbauezeiten sind vom Aussteller einzuhalten. Eventuelle Mehrkosten, die dem Veranstalter durch Nichteinhalten der Zeiten durch den Aussteller entstehen, sind vom Aussteller zu tragen. Sofern durch den Veranstalter dem Aussteller nicht schriftlich etwas anderes mitgeteilt wurde, muss der Standabbau am letzten Veranstaltungstag bis spätestens 20 Uhr restlos beendet sein. Nach Ablauf der Abbauezeit ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung des Standes und der Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigung der Gegenstände wird vom Veranstalter nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen. Für die entstandenen Kosten steht dem Veranstalter ein Pfandrecht zu. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

### §9 Weitere Regelungen für Aussteller und Sponsoren

1. Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Er hat ferner die ‚Technischen Richtlinien‘ des Veranstaltungsortes sowie insbesondere auch eventuelle Sicherheitsvorschriften des Vermieters der Veranstaltungsräumlichkeiten zu beachten.

2. Die Versorgung mit Strom sowie sonstigen Dienstleistungen im Ausstellungsbereich erfolgt durch die vom Veranstalter zugelassenen Firmen.
3. Reinigung: Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer ist für die Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle zuständig.
4. Ausstellerausweise: Für die Dauer der Ausstellung erhalten die Aussteller für sich und die von Ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Nähere Informationen enthält das Infomaterial für Sponsoren.
5. Werbung: Werbung aller Art ist – sofern nichts anderes mit dem Veranstalter vereinbart wurde - nur innerhalb des vom Sponsor gemieteten Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Sponsors und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Güter oder Dienstleistungen erlaubt. Lautsprecherwerbung, Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Politische oder die guten Sitten verletzende Werbung ist grundsätzlich unzulässig.

#### §9 Spezielle Regelungen für Vortragende und Mitwirkende

1. Vortragende und Mitwirkende dürfen an der Konferenz kostenlos (ohne Verrechnung der Konferenzgebühren) teilnehmen. Anspruch auf kostenlose Teilnahme an den Tutorials/Workshops besteht jedoch nicht.
2. Sofern dies nicht schriftlich vorher mit dem Veranstalter so vereinbart wurde, besteht für Vortragende und Mitwirkende kein Anspruch auf Ersatz von Aufenthalts- und Reisespesen.
3. Mit der Einreichung stimmen Vortragende und Mitwirkende der dauerhaften Veröffentlichung Ihres Beitrags auf der Veranstaltungs-Web-Site und in einem eventuellen Tagungsband zu. Die sonstigen Rechte des jeweiligen Beitrags bleiben bei den jeweiligen Autoren.
4. Es besteht kein Anspruch auf Annahme von Beiträgen. Ein Beitrag kann auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Vortragenden und Mitwirkenden haben die vom Veranstalter vorgegebenen Gestaltungs- und Verhaltensregeln bezüglich Vortragsstruktur und Vortragsablauf zu beachten.

#### §10 Allgemeine sonstige Regelungen für Teilnehmer und Sponsoren

1. Im Rahmen der gesamten Veranstaltung ist es außerhalb der Ausstellungsstände grundsätzlich nicht gestattet Werbung zu betreiben oder Werbematerial auszulegen, sofern dies nicht schriftlich mit dem Veranstalter anders vereinbart wurde.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Personen auf der Veranstaltung, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anzufertigen oder anfertigen zu lassen und für Werbung, Veröffentlichung auf der Web-Site oder Presseveröffentlichungen zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.

#### §11 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien verzichten einvernehmlich, diese Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, anzufechten.
2. Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich erklärt werden.
3. Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus ausdrücklich, dass eventuelle Rechtsnachfolger an die Rechte- und Verpflichtungen aus diesem Vertrag gebunden werden.
4. Der deutsche Text ist allein verbindlich. Eventuelle Übersetzungen der Vertragsbestandteile sind nicht verbindlich.

5. Verjährung: Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in 12 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Ausstellung fällt.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein, so bleibt gleichwohl dieser Vertrag im Übrigen gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Vertrags durch eine sinngemäße, wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung am ehesten erreicht wird.
7. Sollten sich bei der Durchführung dieses Vertrags ergänzungsbedürftige Lücken zeigen, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese so auszufüllen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
8. Durch vom Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben, noch neue Rechte und Pflichten begründet.
9. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Erfüllung dieses Vertrags und aus diesem Vertrag wird das zuständige Gericht in Linz/Österreich vereinbart
10. Die Vertragsparteien vereinbaren ausschließlich die Anwendung österreichischen Rechts.